

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 35

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Balken, auf denen die Keile unter den Boockgerüsten auf Schwellen ruhen, auf Sandsäcke gelegt, beziehungsweise die das Lehrgerüst tragenden Stützen in Sandtöpfe gestellt. Durch Deffnen der Säcke, beziehungsweise der Töpfe gelangt infolge des auf ihnen ruhenden Druckes der trocken eingebrachte und gegen Masse zu schützende Sand zum Ausfluß und bewirkt ein ruhiges Senken der Lehrbögen, ohne die beim Lösen von Keilen unvermeidlichen Ungleichmäßigkeiten und Erschütterungen. Diese Anordnungen finden aber beim Hochbau kaum Anwendung.

Baugerüste, die vom Zimmermann aufgebaut werden, gelangen nur für bedeutendere Bauten, zu deren Ausführung mehrere Jahre erforderlich sind, zur Anwendung. Sie werden aus Kanthölzern hergestellt, die regelrecht wie jedes andere Zimmerwerk miteinander verknüpft und verbunden werden. Alle anderen Gerüste, wie Boockgerüste, Stangengerüste, fliegende Gerüste, Hängengerüste, werden dagegen von denjenigen Handwerkern, die sie hauptsächlich benötigen, selbst ausgeführt, beziehungsweise aufgestellt. Die Festigkeit dieser Gerüste wird sich nicht nur nach dem Umfange und dem Gewichte der Baustoffe, welche auf ihnen fortbewegt oder gelagert werden sollen, richten müssen, sondern auch nach den örtlichen baupolizeilichen Bestimmungen. Jedenfalls muß bei ihrer Konstruktion darauf geachtet werden, daß sie ausreichende Tragfähigkeit besitzen und daß Quer- und Längenverschiebungen nicht eintreten können. Da jedoch auch diese Rüstungen nur vorübergehenden Zwecken dienen, so sucht man die Verbindung der einzelnen Konstruktionsglieder untereinander so zu gestalten, daß sie später noch anderen Zwecken dienen können. Ueberplattungen, Verzapfungen und Verzapfungen sucht man deshalb zu vermeiden indem man an ihre Stelle die Verbindung durch Nagelung oder Verholzung setzt. In gewissen Gegenden werden an Stellen, wo eine Verzapfung stattfinden soll, Bohlenstücke auf die Hölzer genagelt und in diese die Zapfenlöcher eingestemmt. Die Gerüsthölzer werden also nur durch einige Nagelhölzer geschädigt, bleiben im übrigen aber unversehrt. Aus gleichen Gründen sucht man auch Ueberplattungen dadurch zu vermeiden, daß man an das eine der sich kreuzenden Hölzer Knaggen annagelt, auf diesen das zweite Holz auflagert und mit dem ersteren durch einen Schraubenbolzen verbindet. Die abgebundenen Baugerüste bestehen stets aus zwei Stuhlwänden, von denen die eine vor die auszuführenden Frontmauern, die anderen hinter diese, also in das auszuführende Gebäude zu stehen kommt. Der Abstand zwischen diesen Stuhlwänden beträgt gewöhnlich 4, 5 bis 7,5 m, die Wände selbst bestehen in der Regel aus Schwellen, Stielen und Rahmhölzern und sind untereinander durch Zangen und Streben aus Halbhölzern oder starken Bohlen verbunden. Bei geringer belasteten Gerüsten werden zu den Wänden einfache, bei stärker belasteten Gerüsten dagegen Doppelstiele verwendet, welche in Abständen von 4 bis 5,5 m auf Langschwellen stehen, die entweder unmittelbar auf dem Erdreich oder auf kurzen Querschwellen ruhen. Im ersteren Falle werden die Rahmhölzer auf Stiele verzapft und die letzteren durch angebolzte Hölzer verstärkt und miteinander verbunden. Bei Doppelstielen werden die Rahmhölzer in den einzelnen Stockwerken abwechselnd auf die vorderen und hinteren Stiele verzapft; hiedurch wird erreicht, daß der Stoß zweier Stiele überall durch einen durchgehenden Stiel gedeckt wird und daß die Länge des Stieles das Höhenmaß zweier aufeinander folgender Stockwerke, also 8 bis 12 m nicht übersteigt. Sind die Rahmhölzer bestimmt, zeitweise Zwischengerüste zu tragen, so sind diese letzteren durch Sprengwerke zu verstärken. Die Zwischengerüste werden

auf die Rahmhölzer erst aufgebracht, nachdem das Mauerwerk bis zu dieser Höhe vollendet ist; sie dienen den Arbeitern zur Ausführung der Verzapf- und Verriegelarbeit bei äußerer Werksteinerblendung sowie zur Ausführung der Hintermauerung und Lagerung geringer Mengen der für die Hintermauerung benötigten Materialien. Weitere Zwischenrüstungen werden entweder auf Gerüstböcken oder, wie bei den gewöhnlichen Mauergerüsten, durch Anbinden von Streichbäumen an die Gerüststiele und durch Auflegen von Holzriegeln hergestellt. Für die Lagerung und das Fortbewegen schwerer Werkstücke dürfen diese Gerüste nicht benützt werden. Die sind vielmehr mittels Hebzeugen von oben her auf das vorbereitete Lager herabzulassen. Zu diesem Zwecke sind auf dem oberen Gerüsteboden Schwellen und Schienen verlegt, auf welchen eine sogenannte Schiebebühne durch Windevorrichtungen, sowohl in der Längsrichtung als in der Querrichtung des Gerüstes so fortbewegt werden kann, daß die an einer Kette oder einem Drahtseile hängenden Werkstücke an jede beliebige Stelle des aufzuführenden Mauerwerkes befördert werden können. Damit die Arbeiter, welche die Schiebebühne fortbewegen, den erforderlichen Arbeitsraum haben, muß der oberste Gerüstboden beiderseits um 1,0 — 1,5 m gegen die Stuhlwände ausladen. Derselbe erhält, ebenso wie die Plattform der Schiebebühne, auf welcher die Winde aufstellung findet, ein Schutzgeländer von etwa 1 m Höhe und muß so sicher konstruiert sein, daß ein Hin- und Herschwenken ausgeschlossen ist. Die Schiebebühne muß natürlich ebenso fest gebaut sein, da auf ihr die Windevorrichtung ruht und mittels dieser oft sehr große Lasten hochgezogen, fortbewegt und niedergelassen werden müssen. Aus diesem Grunde machen auch die Behörden stets die Genehmigung zur Aufstellung abgebundener Verzapfgerüste von dem Nachweise ausreichender Tragfähigkeit der Konstruktion durch statistische Berechnungen abhängig. Diesen Berechnungen ist immer das schwerste Werkstück, welches zu heben und zu versetzen ist, zugrunde zu legen. Die Tragbalken werden somit gewöhnlich sehr starke Querschnitte erhalten und sind gegebenen Falles bei größerem Abstände der Stuhlwände, oder wenn große Lasten zu heben sind, durch Eisenarmierung zu verstärken. Zur Verbindung der beiden Stuhlwände dienen horizontale und geneigt liegende Hölzer. Die ersteren werden auf die Rahmhölzer aufgekämmt, die letzteren an die Stiele angebolzt, wohl auch mit diesen überschritten. Die geneigt liegenden Kreuzverstreben sind so anzuordnen, daß der darunter durchgehende Verkehr nicht behindert wird und daß sie sich nach Vollendung der Bauarbeiten leicht lösen lassen. Aus letzterem Grunde sind die Stiele so zu stellen, daß sowohl die wagrechten Ankerhölzer als auch die Querverstreben in die Maueröffnungen (Fenster und Eingänge) treffen.

„Neueste Erfindungen und Erfahrungen“, Wien.

Verschiedenes.

Holzbaracken für Italien. Zur Lieferung von Lazarettbaracken sind gegenwärtig beim schweizerischen Zimmermeisterverband große Aufträge in Arbeit. Es handelt sich diesmal um die Lieferung fertiger Baracken für Lazarett der italienischen Armee. Die Baracken, alle nach einem einheitlichen, leichten Typ erstellt, werden hier fertig gezimmert und kommen in handlichen Zellstücken wagenladungsmäßig zum Versand, so daß sie an ihrem Bestimmungsorte ohne weiteres und in kürzester Zeit aufgerichtet und bezogen werden können. Die Lieferungen werden prompt bezahlt.